Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser bei der Erweiterung des Seniorenzentrums Waal in die Singold durch den Landkreis Ostallgäu, Markt Waal, Landkreis Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Bescheid vom **14.09.2026** Az.: 41-6411.0/5/4 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser bei der Erweiterung des Seniorenzentrums Waal in die Singold erteilt. Die gehobene Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen.

Nach Art 69 BayWG i. V. m. Art 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der
Auslegungsfrist (15.09.2026 – 28.09.2026) die gehobene Erlaubnis den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die gehobene Erlaubnis bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Die gehobene Erlaubnis ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage eingelegt werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktoberdorf, 14.09.2026
gez. Michaela Götz
Verwaltungsamtsrätin